

FREIE

WÄHLERGEMEINSCHAFT MURNAU



Satzung der Freien Wählergemeinschaft Murnau (FWM) e.V.
vom 26.10.2012

§ 1

Name, Sitz, Eintrag und Geschäftsjahr des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Freie Wählergemeinschaft Murnau e.V.“ (FWM).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Murnau.
3. Der Verein ist unter der Nummer VR 268 am 08.06.1982 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereines

1. Die FWM ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger.
2. Zweck der FWM ist die Förderung und Wahrung örtlicher Interessen ohne parteipolitische Zwänge.
3. Der Verein ist parteipolitisch völlig neutral. Der Verein sieht seine Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener, nicht auf Parteiideologie und Gruppenegoismus ausgerichteter Kommunalpolitik.
4. Der Verein wirkt durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen, insbesondere auf Kommunalebene (Gemeinderat und Kreistag), bei der politischen Willensbildung mit.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

§ 3 **Mitgliedschaft**

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Bürger werden, der
 - a. keiner politischen Partei oder anderen Murnauer Wählergemeinschaften angehört,
 - b. das 16. Lebensjahres vollendet hat,
 - c. im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

2. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Verein zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung dann endgültig entscheidet.

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch den Tod des Mitgliedes
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
 - e. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - f. durch kommunale Kandidatur bei einer politischen Partei oder einer anderen Wählergemeinschaft.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Aufforderung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder gegen den Vereinszweck schwer verstoßen hat, durch Beschluss des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Anhörung bzw. Stellungnahme zu geben.

§4 **Beiträge**

1. Beiträge zum Verein, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt, sind bei Aufnahme und weiterhin jeweils im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. Minderjährige Mitglieder haben bis zum Ende des Jahres, in dem sie volljährig werden, lediglich ein Viertel des regulären Beitrages zu entrichten.

§5 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Vereinsausschuss

§ 6 **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Willensorgan des Vereins. Die Angelegenheiten des Vereins werden – soweit sie nicht satzungsgemäß von dem Vorstand oder dem Vereinsausschuss zu besorgen sind – durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung entschieden.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f. Aufstellung der Kandidatenlisten für Kommunalwahlen
 - g. Beratung von Anträgen der Vorstandschaft oder von Vereinsmitgliedern
 - h. Sonderbeiträge Mandatsträger

§ 7 **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
3. Alle Wahlen, insbesondere Wahlen zur Aufstellung von Kandidatenlisten, haben immer schriftlich zu erfolgen.
4. Für Vorstandswahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

6. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Für die Aufstellung der Kandidatenliste zur Kommunalwahl sind nur die Mitglieder wahlberechtigt, die es auch nach der Wahlordnung sind.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung schriftlich per Brief, per Fax, per E-Mail oder durch Bekanntgabe in der lokalen Tageszeitung und auf der Homepage des Vereins einberufen.

§ 9

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 11 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schriftführer
 - d. Kassier
 - e. mindestens zwei Beisitzern
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, welcher jeder für sich alleinvertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden dessen Aufgaben übernimmt.
3. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Vereinsmitglieder kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben in Vorstandssitzungen Anwesenheitsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
4. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Arbeitskreise bilden. Vorsitzender eines jeden Arbeitskreises muss ein Mitglied des Vereins sein.

§ 12 **Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Leitung der laufenden Geschäfte
 - b. Ausführung der Beschlüsse
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - e. Einberufung der Mitgliederversammlungen
2. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Vereinsausschusses einzuholen. Beschlüsse, die sich aus der Behandlung dieser wichtigen Angelegenheiten ergeben, sind für den Vorstand im Innenverhältnis bindend.
3. Alle Inhaber der Vereinsämter sind ehrenamtlich tätig. Die Amtsinhaber haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Mit dem Amt zusammenhängende Unkosten werden jedoch vom Verein erstattet.

§ 13
Die Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von drei Jahren schriftlich gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Zwei Kassenprüfer werden ebenfalls für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung (1. oder 2. Vorsitzender). Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 14
Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schriftführer
 - d. Kassier
 - e. mindestens zwei Beisitzern
 - f. allen amtierenden Kreis- und Gemeinderäten
 - g. den Vorsitzenden der Arbeitskreise
2. Der Vereinsausschuss entscheidet über die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste und über den Ausschluss eines Mitgliedes. Der Vereinsausschuss unterstützt die Vorsitzenden bzw. den Vorstand bei der Führung des Vereins, entscheidet und beschließt über Maßnahmen für Werbung und Wahlkampf und Anträge an die Gemeinde.
3. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. und 2. Vorsitzende, anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Sitzung (1. oder 2. Vorsitzende) den Ausschlag.

§ 15 **Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei auf der Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss.
2. Falls weniger als 50% aller Mitglieder anwesend sind, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Auf dieser zweiten Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder rechtsgültig über die Auflösung des Vereines.
4. Das bei Auflösung der Freien Wählergemeinschaft Murnau noch vorhandene Vermögen wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 16 **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.10.2012 beschlossen und gilt ab sofort.

Sie ersetzt in vollem Umfang die bisher gültige Fassung vom 10.03.2000 und die Änderung vom November 2007.